



VERFAHRENSORDNUNG [Stand 11.2014]

VERFAHRENSORDNUNG FÜR VERSAMMLUNGEN

§ 1

Eröffnung und Leitung der Sitzungen

1. Der Vorsitzende des betreffenden Organs - im Verhinderungsfall ein Stellvertreter oder der dann zu wählende Tagungsleiter - eröffnet und leitet die Sitzung. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu.
2. Nach der Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung und der Bestellung eines Protokollführers ist die Tagesordnung bekannt gegeben und über Anträge auf Änderung derselben abzustimmen.
3. Anschließend gibt der Versammlungsleiter die Zahl der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer bekannt.

§ 2

Feststellung der Stimmberechtigung/Öffentlichkeit

1. Die Versammlungsteilnehmer haben sich vor Beginn der Versammlung in die Anwesenheitsliste einzutragen. Sofern einzelne Versammlungsteilnehmer mehr als eine Stimme auf sich vereinen, können sie auch mit diesen abstimmen. Eine etwaige Bevollmächtigung ist nur im Rahmen des jeweiligen Gremiums möglich. Für nicht stimmberechtigte Teilnehmer ist eine gesonderte Liste zu führen. Den Stimmberechtigten sind erforderlichenfalls Stimmkarten zu übergeben.
2. Beim BGKV-Verbandstag kann vom Versammlungsleiter eine Mandatsprüfungskommission einberufen werden.
3. Die Versammlungen sind mit Ausnahme des Verbandstages, siehe § 11 Abs. 1 der Satzung, nicht öffentlich. Über weitere Ausnahmen entscheidet die Versammlung.

§ 3

Abwicklung der Tagesordnung

1. Die Tagesordnung wird in der satzungsgemäßen oder der durch Beschluss der erschienenen stimmberechtigten Versammlungsteilnehmern abgeänderten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung gebracht.
2. Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes ist zunächst dem Berichterstatter - bei Anträgen dem Antragsteller – das Wort zu erteilen. Hierauf erfolgt die Aussprache.
3. Unter dem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" dürfen nur Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung behandelt werden.

§ 4

Worterteilung und Aussprache

1. Jeder stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer kann sich an den Aussprachen beteiligen. Das Wort hierzu erteilt der Versammlungsleiter in der Reihenfolge der eingegangenen Wortmeldungen. Gegebenenfalls ist für jeden Tagesordnungspunkt eine Rednerliste aufzustellen.
2. Der Versammlungsleiter kann jederzeit außerhalb der Reihenfolge in die Aussprache eingreifen. Er kann auch dem Berichterstatter oder Antragsteller außerhalb der Reihenfolge das Wort erteilen, wenn dies dem Zusammenhang dienlich ist.

3. Zu Punkten der Tagesordnung - über die bereits abgestimmt worden ist - wird das Wort nicht mehr erteilt. Ergeben sich nachträglich wesentlich neue Gesichtspunkte, kann die Versammlung mit einfacher Mehrheit über eine neuerliche Aussprache zu diesem Tagungsordnungspunkt entscheiden.
4. Die Redezeit kann auf Beschluss der Versammlung beschränkt werden.

§ 5 Dringlichkeitsanträge

1. Dringlichkeitsanträge kommen nur dann zur Beratung und Abstimmung, wenn die Versammlung dies mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden beschließt. Das Präsidium kann Dringlichkeitsanträge zur Beratung und Abstimmung stellen, wenn diese vorher durch Mehrheitsbeschluss des Präsidiums als solche anerkannt wurden.
2. Ist die Dringlichkeit gegeben, so erfolgt nach Aussprache die Abstimmung über den Antrag selbst.
3. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen oder Auflösung des BGVK sind unzulässig.

§ 6 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Über Anträge zur Geschäftsordnung ist grundsätzlich ohne Aussprache abzustimmen. Der Verammlungsleiter kann jedoch jeweils einen Für- und Gegenredner zu Wort kommen lassen. Diese dürfen dann jedoch nicht zur Sache sprechen.
2. Anträge auf Schluss der Aussprache dürfen keine Redner stellen, die bereits zur Sache gesprochen haben.
3. Vor einer Abstimmung über Schluss der Aussprache sind die Namen der noch in der Rednerliste eingetragenen Delegierten zu verlesen. Die Versammlung kann entscheiden, ob diesen das Wort noch erteilt werden soll.

§ 7 Anträge

1. Jedes stimmberechtigte Mitglied der Versammlung kann Anträge zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten stellen. Die Anträge sind schriftlich zwei Wochen vor dem Versammlungstermin beim Vorsitzenden des betreffenden Organs bzw. dem Einladenden einzureichen. Die Anträge sind schriftlich zu begründen und vom Antragsteller zu unterzeichnen.
2. Abänderungs- und Ergänzungsanträge, die sich aus der Beratung von Anträgen ergeben, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zuzulassen.

§ 8 Abstimmungen

1. Vor jeder Abstimmung ist der jeweilige Antrag nochmals vom Versammlungsleiter zu verlesen. Über die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge entscheidet der Versammlungsleiter. Über Abänderungs- oder Ergänzungsanträge ist gesondert nach der Reihenfolge des Eingangs abzustimmen.
2. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Bei Antrag auf geheime Abstimmung sind mindestens 10% der Stimmberechtigten für diesen Antrag erforderlich. Bei namentlicher Abstimmung sind die Stimmberechtigten und ihre Entscheidungen im Protokoll festzuhalten.

3. Während der Abstimmung darf das Wort nicht mehr erteilt werden. Beeinflussung von Dritten während der Abstimmung ist nicht gestattet und kann den Ausschluss durch den Versammlungsleiter zur Folge haben. Bestehen Zweifel über die Abstimmung, so kann der Versammlungsleiter das Wort ergreifen und Auskunft geben.
4. Ein Antrag gilt als angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dem Antrag zugestimmt hat. Die Abstimmung über einen Antrag kann wiederholt werden, wenn 10% der Stimmberechtigten dies fordern und mindestens die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten diesem Antrag stattgeben.

§ 9 Wahlen

1. Wahlen werden nur dann durchgeführt, wenn sie satzungsgemäß anstehen und/oder mit der Einladung auf der Tagesordnung bekannt gegeben werden.
2. Wahlen erfolgen grundsätzlich offen. Steht mehr als eine Person für eine Funktion zur Wahl, so ist geheim abzustimmen. Im Übrigen gilt § 8, Abs. 2 dieser Ordnung.
3. Vor den Wahlen ist ein Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern zu bestellen, die aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden wählen. Der Vorsitzende des Wahlausschusses hat für die Dauer der Wahl die Rechte und Pflichten des Versammlungsleiters.
4. Der Wahlausschuss hat insbesondere die Aufgabe, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.
5. Vor jedem Wahlgang hat der Wahlausschuss zu prüfen, ob der vorgeschlagene Kandidat die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt und bereit ist, im Falle der Wahl das Amt anzunehmen. Ein Abwesender kann nur gewählt werden, wenn dem Wahlausschuss eine schriftliche Erklärung zur Annahme der Wahl vorliegt.
6. Der Wahlausschuss hat die Wahlergebnisse festzustellen, der Versammlung bekannt zugeben und die Gültigkeit der durchgeführten Wahlen im Protokoll schriftlich zu bestätigen.

§ 10 Versammlungsprotokoll

1. Über jede Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.
2. Das Versammlungsprotokoll soll alle wesentlichen Versammlungspunkte, wie
 - Art, Ort und Tag der Versammlung
 - Name des Versammlungsleiters und Protokollführers
 - satzungsgemäße Einberufung und Beschlussfähigkeit der Versammlung
 - Zahl der stimmberechtigten, erschienenen Versammlungsteilnehmer
 - Tagesordnung der Versammlung
 - Abstimmungsergebnisse der Versammlung
 - Namen und Anschriften von neu gewählten Versammlungsteilnehmern
 - besondere Vorkommnissezum Inhalt haben.
3. Die Versammlungsprotokolle sind innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der Versammlung zuzustellen. Sie gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb 14 Tagen nach Zustellung schriftlich gegen den Inhalt des Protokolls Einspruch beim Versammlungsleiter erhoben wird.